

# **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität/Gas aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)/Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“**

- 1. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 12 und 13 StromGVV und GasGVV**

Abschlagszahlungen können vom Grundversorger monatlich oder zweimonatlich in jeweils gleicher Höhe erhoben werden. Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).
- 2. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV und GasGVV**

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.
- 3. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 StromGVV und GasGVV**
  - 3.1** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, Überweisung oder Bareinzahlung im Kundencenter, Hoher Weg 1 in Augsburg zu leisten.
  - 3.2** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.
- 4. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV und GasGVV**
  - 4.1** Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
  - 4.2** Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.
- 5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGVV und GasGVV**
  - 5.1** Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden im Regelfall pauschal in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Soweit im Einzelfall ein erhöhter Aufwand erforderlich ist, können die Kosten auch nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.
  - 5.2** Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6. Kündigung, § 20 StromGVV und GasGVV**

Die Kündigung des Strom-/Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll mindestens die Kunden- und Vertragskontonummer, die Zählernummer und die Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung enthalten.
- 7. Datenverarbeitung und Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Die im Zusammenhang mit dem zwischen Ihnen und uns bestehenden Vertragsverhältnis anfallende Daten werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Kundenberatung und -betreuung sowie im Interesse einer bedarfsgerechten Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 8. Netzbetreiber**

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH, Hoher Weg 1 in 86152 Augsburg, Registernummer HRB 20901 Registergericht Augsburg.
- 9. Unternehmensdaten**

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Hoher Weg 1 in 86152 Augsburg, Registernummer HRB 18094 Registergericht Augsburg.
- 10. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2007 in Kraft.



**Stadtwerke Strom** ■  
**Stadtwerke Erdgas** ■  
**Stadtwerke Trinkwasser** ■

## Preisblatt zum Zahlungsverzug Einstellung der Versorgung

	netto	brutto
Mahnung nach Zahlungsverzug	EUR 4,00	EUR 4,00
Nachkasso oder Sperrung	EUR 38,00	EUR 38,00
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr *	EUR 52,00	EUR 61,88

\* Wiederinbetriebnahme, wenn die Zahlung bis 14:00 Uhr (Mo – Do) bzw. bis 11:00 Uhr (Fr) nachgewiesen wird.

Alle Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Stand: 28.02.2011

